

Ersatzneubau des Mastes Nr. 48 der 110 kV-Freileitung (LH-13-110) südwestlich von Lütjenburg

Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie (AfPE)- v. 15.03.2024 – Az.: AfPE 8-667-Entscheidungen UVP-Pflicht-85.

Gegenstand des Vorhabens ist der standortnahe Ersatzneubau von Mast Nr. 48 der 110 kV-Freileitung (LH-13-110) südwestlich von Lütjenburg (Kreis Plön, Gemeinde Klamp). Aufgrund der geplanten Natzanschlüsse von Erneuerbarer-Energie-Anlagen (EE-Anlagen) ist der Ausbau der 110kV-Freileitungen in dem angesprochenen Raum notwendig. Im Zuge der Maßnahme wird darüber hinaus eine neue Seilverbindung zwischen Mast Nr. 1 der Leitung LH-13-146 und dem Neubaumast Nr. 48N der Leitung LH-13-110 hergestellt. Die Bestandsverbindung von Mast Nr. 1 (LH-13-146) zu Mast Nr. 49 (LH-13-110) wird folglich rückgebaut.

Das zu betrachtende Vorhaben fällt unter den Anwendungsbereich des UVPG. In dem Fall ist Punkt 19.1.4 der Anlage 1 des UVPG maßgeblich: Für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr, ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG vorgesehen. Im Rahmen dieser UVP-Vorprüfung ist festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, welches durch das geplante Änderungsvorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Nutzungs- und Schutzkriterien zu beurteilen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele eines Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben solche erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Die Schleswig-Holstein Netz AG hat eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 9 Abs. 2 UVPG beim Amt für Planfeststellung Energie eingereicht und somit geeignete Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens, dessen Standort sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens übermittelt.

Beschreibung des Vorhabens:

Im Zuge des Ersatzneubaus des Mastes Nr. 48N kommt es zu einer standortnahen Verschiebung des Mastes um ca. 16 m. Des Weiteren wird der Neubaumast im Vergleich zum

Bestandsmast rund 3,4 m erhöht (Gesamthöhe 41,5 m). Das Fundament des Neubaumastes ist als Plattenfundament oder Tiefengründung geplant. Bei einer Plattengründung ist aufgrund der Nähe zum Fundament des Altmastes voraussichtlich das Setzen einer Spundwand erforderlich. Für den Abbau des Altfundaments ist darüber hinaus die Anlage einer Baugrube von ca. 225 m² (15 x 15 m) notwendig. Um die Stromversorgung aufrechtzuerhalten sieht die Planung außerdem Provisorien vor. Neben einem Freileitungsprovisorium wird auch ein Baueinsatzkabel über einen Knick verlegt. In dem Fall ist das vorzeitige Knicken auf einer Länge von ca. 10 m erforderlich.

Für die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden insgesamt ca. 2,3 ha Fläche beansprucht. Die Zuwegung zu den Bauflächen erfolgen dabei überwiegend entlang von Flurstücksgrenzen über Ackerflächen.

Örtliche Gegebenheiten:

In der ersten Stufe einer standortbezogenen Vorprüfung sind die besonderen örtlichen Gegebenheiten unter besonderer Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG unter Punkt 2.3 aufgeführten Gebiete und deren Schutzkriterien zu bewerten.

Im unmittelbaren Wirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine rechtsverbindlich festgesetzten NATURA 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile. Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen wie z. B. Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete sind ebenfalls nicht betroffen. Weitere dem Denkmalschutz unterliegende Objekte wie verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologische bedeutsame Gebiete sind vom Vorhaben ebenso nicht betroffen.

Das Vorhaben ist jedoch mit der Betroffenheiten eines nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotops verbunden. Für die Verlegung des Baueinsatzkabels muss ein Knickabschnitt von max. 10 m auf den Stock gesetzt werden. Da sich der Altmast Nr. 48 ebenfalls auf dem Knick befindet, ist für dessen Rückbau zusätzlich eine temporäre Knickverlegung notwendig.

Mit der Betroffenheit des geschützten Biotops liegt somit eine besondere örtliche Gegebenheit vor, sodass in einer zweiten Stufe der Vorprüfung die Betroffenheiten näher zu betrachten und potenzielle Umweltauswirkungen darzustellen sind.

Umweltauswirkungen:

Wie zuvor erläutert, ist es im Zuge des Vorhabens erforderlich, innerhalb eines Knicks einen Abschnitt temporär zu verlegen und einen Bereich von ca. 10 m vorzeitig zu knicken. Das Vorhaben ist demzufolge mit Auswirkungen auf ein gesetzlich geschütztes Biotop verbunden. Die Beeinträchtigungen treten ausschließlich baubedingt und kleinräumig auf. Bei der Verlegung des Knicks wird der betroffene Abschnitt während der Bauzeit am Rand des Baufeldes gelagert und nach Abschluss der Baumaßnahme ordnungsgemäß wiederhergestellt. Es handelt sich demnach um eine temporäre Inanspruchnahme. Das einmalige baubedingte Knicken ist ebenfalls als Beeinträchtigung zu werten, da es außerhalb des

zulässigen Pflegerhythmus erfolgt und somit vorzeitig stattfindet. Zur Erhaltung der Knicks und ihrer Funktionen ist es grundsätzlich erforderlich, die Gehölze in einem Rhythmus von 10 bis 15 Jahren auf den Stock zu setzen. Eine Regeneration des Knicks ist nach Abschluss der Baumaßnahme ohne Weiteres möglich.

Die daraus hervorgehenden unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 BNatSchG i. V. m. § 8 LNatSchG können durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen wie die Ausweisung von Tabuflächen oder das Errichten von Schutzzäunen können weitere Eingriffe in die angrenzenden gesetzlich geschützten Biotop – hier v. a. angrenzende Knickstrukturen – vermieden werden. Die Auswirkungen des Vorhabens werden insgesamt als nicht erheblich im Sinne des UVPG eingestuft.

Ergebnis:

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind. Die Genehmigungsbehörde kommt daher zu dem Schluss, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 Abs. 1 UVPG besteht. Durch die Änderung entstehen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei einer Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Energie - Mercatorstr. 5, 24106 Kiel, möglich.